



Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 15.11.1982

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.05.1990
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.05.1991
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.10.2000**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz ¹⁾²⁾³⁾

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr

ab 01.01.1981	3,07 € (6 DM)
ab 01.01.1982	4,60 € (9 DM)
ab 01.01.1983	6,14 € (12 DM)
ab 01.01.1984	7,67 € (15 DM)
ab 01.01.1985	9,20 € (18 DM)
ab 01.01.1986	10,23 € (20 DM)
ab 01.01.1991	12,78 € (25 DM)
ab 01.01.1993	15,34 € (30 DM)
ab 01.01.1995	17,90 € (35 DM)
ab 01.01.1997	20,45 € (40 DM)
ab 01.01.1999	17,90 € (35 DM)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, 15. November 1982

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wurde am 15. November 1982 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16. November 1982 angeheftet und am 03. Dezember 1982 wieder entfernt.

Pottenstein, den 06.12.1982

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 23. Mai 1990 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 1/90 vom 01. Juni 1990 veröffentlicht.

Pottenstein, 23.05.1990

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15. Mai 1991 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 4/91 vom 17. Mai 1991 auf Seite 3 veröffentlicht

Pottenstein, 14.06.1991

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 3. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 04.10.2000 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 10/2000 vom 07. Oktober 2000 veröffentlicht.

Pottenstein, 30.10.2000

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister